

Durch das im Sommer verabschiedete Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ergeben sich weitreichende Änderungen für Unternehmen aller Branchen und Größen.

Nachfolgend sollen wichtige Änderungen im betrieblichen Bereich genannt und kurz erläutert werden. Eine vollständige Aufbereitung sämtlicher Neuerungen ist in dieser Form nicht möglich.

Eine Änderung die alle Unternehmen betrifft, ist die Behandlung der sog. „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (kurz: GWG). Hierbei handelt es sich nach derzeitigem Recht um bewegliche, abnutzbare und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen 61 € und 410 €. Nach dem 1.1.2008 fallen betrieblich angeschaffte Wirtschaftsgüter mit den genannten Eigenschaften und Anschaffungskosten zwischen 151 EUR und 1.000 EUR unter diesen Begriff. Wirtschaftsgüter bis 150 € sind dann als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

Für die Überschusseinkünfte (z.B. Vermietung, nichtselbständige Arbeit) bleibt es hingegen bei der alten Regelung und den alten Beträgen!

Konnten die GWG bisher sowohl im Jahr des Zugangs voll oder aber über die betriebliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden, so sind ab 2008 sämtliche betriebliche GWG eines Jahres in einen sog. „Pool“ einzustellen und dieser Pool ist dann gleichmäßig über 5 Jahre abzuschreiben.

Die Abschreibung ist über 5 Jahre in ihrer Höhe unverändert beizubehalten, selbst wenn Wirtschaftsgüter des Pools veräußert oder unbrauchbar werden und somit aus dem Unternehmen ausscheiden.

### Empfehlung

Aufgrund der Neuregelung sollten geplante Investitionen auf Ihren Investitionszeitpunkt hin überprüft werden. Es besteht die Möglichkeit Steuerstundungseffekte nutzen zu können, wenn die geplanten Investitionen zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden. So sollten insbesondere **Computer, Bildschirme und Drucker** mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 €, die ab 2008 im Pool über 5 Jahre abgeschrieben werden müssen, noch **vor dem 31.12.2007** angeschafft werden, um sie noch innerhalb von z.B. 3 Jahren abschreiben zu können. Hingegen sollten Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauern über 5 Jahren, wie z.B. **Büromöbel** (Nutzungsdauer 13 Jahre) erst **nach dem 1.1.2008** erworben werden, um sie dann im Pool in wesentlich kürzerer Zeit (5 Jahre) abschreiben zu können.



An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die degressive Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 1.1.2008 angeschafft werden, gänzlich abgeschafft wurde.

Eine andere weitreichende Änderung betrifft die sog. „Ansparabschreibung“, die nun in „Investitionsabzugsbetrag“ umbenannt wurde.

Neben dem Namen haben sich aber auch weitere Dinge geändert, so dass z.B. nun auch gebrauchte Wirtschaftsgüter unter die Regelung fallen. Ebenfalls geändert wurden die Grenzen für das Betriebsvermögen, so dass nun bilanzierende

Unternehmen mit Betriebsvermögen bis 235.000 € die Regelung in Anspruch nehmen können. Nachteilig ist hingegen für Unternehmen, die den Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, dass hier nun als Größenmerkmal der Gewinn dient und dieser 100.000 € p.a. nicht übersteigen darf, um die Regelung noch anwenden zu können.

Gut hingegen ist die Verlängerung des Investitionszeitraumes auf 3 Jahre, d.h. geplante Anschaffungen müssen nun innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren (vorher 2 Jahre) getätigt werden. Unverändert geblieben ist die Höhe des Abzugsbetrages im Jahr der Bildung: auch weiterhin sind 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd ansetzbar. Positiv zu erwähnen ist, dass für geplante Investitionen von bis zu 500.000 € die Bildung von Abzugsbeträgen (40% = 200.000 €) innerhalb von 3 Jahren möglich ist.



**Erstmalig** ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages **im Jahresabschluss 2007** für geplante Investitionen nach dem 1.1.2008 möglich. Die gewinnmindernde Bildung, wie auch die spätere gewinnerhöhende Auflösung im Investitionszeitraum, erfolgt ab sofort außerhalb der Buchführung und des Jahresabschlusses.

Für den Fall, dass es zu keiner Investition kommt, wird der Gewinn für das Jahr wieder erhöht, in dem der Investitionsabzugsbetrag ursprünglich gebildet wurde. Ferner kommt es zu einer Verzinsung der dadurch entstehenden Steuernachforderung mit 0,5% pro Monat!

Neben den vorgestellten Änderungen gab es aber noch weitere Neuerungen die aufgrund der Komplexität nur stichpunktartig erwähnt werden sollen:

- Gewinnthesaurierung bei bilanzierenden Personengesellschaften und spätere Nachversteuerung der zunächst einbehaltenen Gewinne
- diverse Änderungen bei der Gewerbesteuer
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften von 25% auf 15%
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens (50% steuerfrei) für Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personengesellschaften und Einführung eines Teileinkünfteverfahrens (40% steuerfrei)

#### Fazit:

Die Veränderungen im Bereich der „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ als auch des „Investitionsabzugsbetrages“ betreffen eine Vielzahl von Unternehmen. Die Änderungen sind wie üblich mit Vor- und Nachteilen verbunden. Letzteren kann jedoch teilweise durch gezieltes Handeln kurzfristig begegnet werden.

Die eingeführte Gewinnthesaurierungsmöglichkeit bei Personengesellschaften wie auch die attraktive Senkung des Körperschaftsteuersatzes bei Kapitalgesellschaften in Kombination mit der geplanten Reform des GmbH-Rechtes sind hingegen interessante aber auch sehr komplexe Themen, die eine umfangreiche Betrachtung und Prüfung im Einzelfall erfordern.

Jürgen Schmidt  
Steuerberater



Kammannsweg 22  
23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 / 29 30 1-0  
Fax.: 0451 / 28 36 45

[buero@steuerberater-schmidt.de](mailto:buero@steuerberater-schmidt.de)  
[www.steuerberater-schmidt.de](http://www.steuerberater-schmidt.de)

Stand: November 2007

## Auswirkungen im betrieblichen Bereich durch die Unternehmensteuerreform 2008

...und Handlungsbedarf vor dem  
Jahreswechsel

